

Zuchtordnung - ÖTH - Klub für tibetische Hunderassen

Zuchtordnung gültig ab 01. August 2018



1. Allgemeines

- 1.1 Grundlagen
- 1.2 Zweck des Vereines

2. Voraussetzungen für die Zucht: Züchter

- 2.1 Zuchtrecht
- 2.2 Haltungs- und Aufzuchtbedingungen
- 2.3 Kynologisches Wissen
- 2.4 Erstzüchter
- 2.5 Zuchtrechtsabtretung
- 2.6 Zuchtmiete aus dem Ausland

3. Voraussetzungen für die Zucht: Zuchthunde

- 3.1 Grundsätzliches
- 3.2 Zuchtzulassung
- 3.3 Zur Zucht nicht zugelassen
- 3.4 Erlöschung der Zuchtzulassung
- 3.5 Detaillierte Bestimmungen
 - 3.5.1 Körung
 - 3.5.2 Augenuntersuchungspflicht
 - 3.5.3 Hüftgelenkdysplasie (HD)
 - 3.5.4 Patella
 - 3.5.5 Canine Ceroid - Lipofuszinose (CCL)
- 3.6 Veröffentlichungen/ Meldepflicht

4. Zucht

- 4.1 Mindest- und Höchstalter
 - 4.1.1 Mindestalter
 - 4.1.2 Höchstalter
 - 4.1.3 Häufigkeit der Verwendung von Rüden
- 4.2 Schutz der Hündin
- 4.3 Inzestverpaarungen
- 4.4 Deckakt
 - 4.4.1 Allgemeines
 - 4.4.2 Deckmeldung
 - 4.4.3 Deckentschädigung
 - 4.4.4 Verwendung eines Rüden aus dem Ausland
- 4.5 Künstliche Besamung
- 4.6 Deckbuch
- 4.7 Zuchtstättenbuch

5. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

- 5.1 Wurfmeldung
- 5.2 Pflichten des Züchters
- 5.3 Wurfeintrag

6. Zuchtberatung – Zuchtkontrolle

- 6.1 Zuchtwart

7. Zuchtstättennamenschutz

7.1 Zuchtstättenname

8. Verstöße gegen die Zuchtordnung

9. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

Der Verein führt den Namen **Österreichischer Klub Für Tibetische Hunderassen** und unterstellt sich dem ÖKV (Österreichischer Kynologenverband) und der FCI (Federation cynologique Internationale), er betreut die Rassen Lhasa Apso, Tibet Terrier, Tibet Spaniel und Do Khyi. Eintragungen in das Zuchtbuch können sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern beantragt werden. Ausgeschlossen sind davon Personen, die einer nicht vom ÖTH/ÖKV anerkannten Vereinigung angehören.

Grundlage der Zucht der Tibetischen Hunderassen sind die von der FCI herausgegebenen Rassestandards (derzeit 209, 227, 231 und 230) und die ÖTH Zuchtordnung mit ihren generellen und rassespezifischen Regelungen. Für alle in dieser Zuchtordnung nicht behandelten Fragen gelten die Bestimmungen des ÖKV und des internationalen Dachverbandes der FCI.

1.2 Zweck des Vereines

So wie in der Satzung festgelegt, dient die Zucht der Tibetischen Rassen dem Zweck ihrer gesunden Konstitution, ihrer einzigartigen Erscheinung und ihres besonderen Wesens. Dafür werden unsere Züchter angehalten, sich laufend fortzubilden, sich über das Zuchtgeschehen im In- und Ausland zu informieren, ihre Hunde auf den Ausstellungen zu präsentieren und an der jährlichen Jahreshauptversammlung teilzunehmen.

Eine auf kommerzielle Vermehrung gerichtete Zucht steht - auch bei Einhaltung der Voraussetzungen - im Widerspruch zu den Zielen des ÖTH.

2. Voraussetzungen für die Zucht: Züchter

2.1 Zuchtrecht:

Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.

2.2 Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

Als Grundlage dienen die Mindestanforderungen der ÖKV-Zuchtordnung, zusätzlich muss ein ÖTH-Züchter seinen Zuchthunden eine artgerechte d.h. personenbezogene Haltung mit ausreichendem Auslauf und zusätzlich den Welpen eine optimale Aufzucht bieten.

2.3 Kynologisches Wissen

Ein Züchter sollte über qualifiziertes kynologisches Wissen verfügen, die Zuchtordnung des ÖKV und des ÖTH und Grundlagen des Tierschutzgesetzes sollen dem Züchter geläufig sein. Die Züchter werden zudem angehalten, sich laufend auf angebotenen Seminaren weiterzubilden. Erstzüchtern wird dieses Grundwissen im Rahmen der Züchterschulung vermittelt.

2.4 Erstzüchter

Bevor der erste Wurf einer tibetischen Rasse gezüchtet wird, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Antragstellung auf Schutz eines Zuchtstättennamens
- b) Zuchtstättenenerstbesichtigung durch den Zuchtwart oder einer von ihm beauftragten Person (Vorstandsmitglied bzw. Rassevertreter), Überprüfung der Voraussetzungen für eine die Zucht betreffende räumliche Gegebenheit und Überprüfung der Kenntnisse über Zucht und Aufzucht.
- c) Der Erstzüchter muss eine vom ÖTH angebotene Züchterschulung absolviert haben.
- d) Sollte es zu einem Domizilwechsel kommen, so muss die Zuchtstätte vom ZW oder einer dafür bestimmten Person kontrolliert werden.

2.5 Zuchtrechtsabtretung:

a) Das Mieten von Hündinnen zur Zucht sollte nur dann erfolgen, wenn der Züchter sein Zuchtziel mit seinen eigenen Hunden zum entsprechenden Zeitpunkt nicht erreichen kann.

b) Das Mieten bzw. Vermieten einer Hündin bedarf der Genehmigung des Zuchtwartes unter Vorlage eines entsprechenden Mietvertrages und entsprechender Begründung.

c) Der Mieter wird als Züchter des zu erwartenden Wurfes eingetragen, wenn er die gemietete Hündin nachweisbar spätestens vier Wochen vor der zu erwartenden Geburt und bis mindestens zur Wurfabnahme der Welpen (mindestens 8 Wochen ab dem Wurfdatum) ständig in seinem Haus hat.

d) Hunde die zur Zuchtmiete verwendet werden und eine Österr, Zuchtbuchnr. haben, müssen auch in Österreich angekört worden sein.

2.6 Zuchtmiete aus dem In- und Ausland:

Vor der ersten Zuchtverwendung muss dem Zuchtwart ein Mietvertrag vorgelegt werden, in dem eine klare Befristung angeführt ist. Die maximale Laufzeit beträgt 2 Jahre. Alle dazu notwendigen Auskünfte dazu erteilt der Zuchtwart.

3. Voraussetzungen für die Zucht: Zuchthunde

3.1 Grundsätzliches:

Es darf nur mit gesunden, artgemäß entwickelten und rassetypisch wesensmäßig einwandfreien Hunde gezüchtet werden, die im Zuchtbuch oder Register des ÖKV eingetragen sind.

3.2 Zuchtzulassung:

Die Zuchtzulassung wird vom Zuchtwart erteilt und in die Ahnentafel nach bestandener Körung eingetragen. Einzelheiten dazu regelt die ÖTH-Körordnung.

3.3 Zur Zucht nicht zugelassen

sind Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben: z.B.: Wesensschwäche, angeborene Taub- oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler oder Kieferanomalien, Progressive Retina-Atrophie (PRA), Linsenluxation, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, festgestellte schwere (HD-E) Hüftgelenksdysplasie, ererbte Caniden Neuropathie (CIN, Canine Inherited Neuropathy) und festgestellte Canine Ceroid-Lipofuszinose (CCL).

3.4 Erlöschung der Zuchtzulassung

Sollten bei zur Zucht zugelassenen Hunden verdeckte Krankheiten (z.B.: Epilepsie) auftreten, die zuchtausschließend sind, erlischt deren Zuchtzulassung.

3.5 Detaillierte Bestimmungen:

3.5.1 Körung

Zweck der Körung ist es, wesensmäßig einwandfreien und den Standardforderungen entsprechenden Hunden die Zuchtverwendung zu ermöglichen und Hunde mit zuchtrelevanten Mängeln von der Zuchtverwendung auszuschließen. Einzelheiten regelt die ÖTH-Körordnung.

3.5.2 Augenuntersuchungspflicht

Alle zur Zucht zugelassenen Hunde der Rassen Tibet Terrier, Tibet Spaniel, Do Khyi und Lhasa Apso müssen bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres jährlich auf erbliche Augenkrankheiten untersucht werden. Die Augenuntersuchung darf für einen geplanten Deckakt nicht älter als 12 Monate sein. Als Gutachter werden ausschließlich die vom ÖTH anerkannten Augenfachtierärzte anerkannt.

Tibet Terrier: Alle zur Zucht verwendeten Tibet Terrier müssen auf PLL getestet sein. Hunde, die als PLL Anlageträger getestet wurden, dürfen nur mit „frei“ getesteten Hunden verpaart werden

Für Tibet Spaniel und Lhasa Apso wird eine DNA Untersuchung für PRA empfohlen.

3.5.3 Hüftgelenksdysplasie (HD)

a) Zur Zucht verwendeten Hunde müssen auf Hüftgelenksdysplasie (HD) untersucht sein. Für die Untersuchung sind nur die vom ÖTH genannten Untersuchungsstellen zur Oberbefundung geeignet.

b) Die HD-Untersuchung kann bei allen vier Rassen ab 1 Jahr erfolgen.

c) Beschränkungen:

Nur Hunde der Rassen Tibet Terrier und Do Khyi mit dem Auswertungsergebnis HD-A und HD-B, und Hunde der Rasse Tibet Spaniel und Lhasa Apso mit HD-A, HD-B und HD-C sind zur Zucht zugelassen. Tibet Spaniel und Lhasa Apso, die mit HD-C ausgewertet wurden, dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die HD-A ausgewertet sind. Tibet Terrier und Do Khyi mit dem Ergebnis HD-B dürfen nur mit Hunden gepaart werden, die HD-A ausgewertet wurden. Lhasa Apso und Tibet Spaniel, die mit HD-B ausgewertet wurden, dürfen nur mit Hunden gepaart werden, die HD-A oder HD-B nachweisen. Der Tierarzt hat den Befund der HD-Röntgenuntersuchung auf der Ahnentafel zu beurkunden.

Importhunde aus den Ursprungsländern mit HD-C benötigen eine Zuchterlaubnis durch den Vorstand.

HD-Auswertungen von Hunden, die vor dem Import nach FCI-Standard geröntgt und ausgewertet wurden, werden anerkannt.

3.5.4 Patella

Eine Untersuchung der Patella ist bei Tibet Terrier und Do Khyi nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen.

Bei Tibet Spaniel und Lhasa Apso ist eine Patella Untersuchung verpflichtend.

Hunde mit Patella 1 dürfen nur mit Patella freien Hunden gepaart werden.

Hunde mit Patella 2 müssen einen Antrag an den Zuchtwart stellen und erhalten evtl. (falls der Hund eine Bereicherung für die Zucht ist) eine einmalige Zuchterlaubnis.

Hunde, die bereits angekört wurden und nach den 1.1.2008 geboren wurden, müssen spätestens vor der nächsten Zuchtverwendung eine Patella Untersuchung nachbringen.

Die Untersuchung muss von einem dafür ausgebildeten TA erfolgen

3.5.5 Canine Ceroid - Lipofuszinose (CCL)

a) Hunde, die an NCL oder CCL erkrankt sind, sind von der Zucht ausgeschlossen.

b) Tibet Terrier: Alle zur Zucht verwendeten Tibet Terrier müssen ab 1.7.2010 auf CCL durch einen Bluttest getestet sein.

c) Die Untersuchungsergebnisse werden vom Zuchtwart registriert.

Tibet Terrier (CCL): mindestens ein Elterntier muss einen negativen DNA Test vorweisen.

CCL Träger dürfen nicht miteinander verpaart werden.

3.5.6 erbliche Herzerkrankungen

Alle Lhasa Apso müsse ab 1.8.2018 vor der ersten Deckung einen Ultraschall Befund vorlegen, um angeborene Herzfehler auszuschließen. Kontrolle mit 3 und 5 Jahren.

Hunde mit einem positiven Befund sind von der Zucht ausgeschlossen. Hunde die bereits in der Zucht stehen, müssen vor einer weiteren Zuchtverwendung diese Untersuchung nachhole.

3.5.7 erbliche Nierenerkrankungen

Alle Lhasa Apso müsse ab 1.8.2018 vor der ersten Deckung einen Ultraschall Befund vorlegen, um angeborene Nierenerkrankungen, wie z.B. Nierendysplasie, auszuschließen. Kontrolle mit 3 und 5 Jahren.

Hunde mit einem positiven Befund sind von der Zucht ausgeschlossen. Hunde die bereits in der Zucht stehen, müssen vor einer weiteren Zuchtverwendung diese Untersuchung nachhole.

3.6 Veröffentlichungen/ Meldepflicht

a) Alle neu geschützten Zuchtstättennamen, Deck- und Wurfmeldungen, zur Zucht zugelassene Hunde sowie deren Untersuchungsergebnisse, werden vom Zuchtwart registriert und regelmäßig auf ÖTH-HP veröffentlicht.

b) Alle Züchter müssen ihnen bekannt werdende Fälle von erblichen Erkrankungen aus ihrer Zucht an den Zuchtwart zu melden.

c) Der Zuchtwart soll Züchtern des ÖTH Auskünfte über diese Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf geplante Verpaarungen erteilen.

4. Zucht

4.1 Mindest- und Höchstalter

4.1.1 Mindestalter

Die Rüden der Rassen Tibet Spaniel, Lhasa Apso, Tibet Terrier und DO Khyi dürfen nach erfolgreicher Körung für die Zucht eingesetzt werden.

Das Zuchtalter der Hündinnen aller Rassen wurde mit 16 Monaten festgelegt. Ausnahme: Do KHYI Hündinnen dürfen ab 18 Monaten zur Zucht verwendet werden.

4.1.2 Höchstalter

Rüden aller vier Rassen können zeitlich unbegrenzt eingesetzt werden.

Das Höchstalter für die Zuchtverwendung von Hündinnen (Decktag) aller tibetischen Rassen ist die Vollendung des achten Lebensjahres. Hündinnen dürfen nur in dem mit dem Interesse der Rasse begründbaren Einzelfällen nach der Vollendung des achten Lebensjahres zu einem weiteren Wurf verwendet werden. Der Antrag dazu ist schriftlich beim Zuchtwart zu stellen und vom Vorstand zu beschließen.

4.1.3 Häufigkeit der Verwendung von Rüden

In- und ausländische Rüden dürfen für im Inland stehende Hündinnen pro Jahr zu maximal drei Deckakten verwendet werden.

4.2 Schutz der Hündin

a) Eine Hündin, die fünf Würfe aufgezogen hat, darf nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

b) Eine Hündin, die zweimal durch Kaiserschnitt entbunden hat, darf mit Rücksicht auf ihre Gesundheit nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

c) §2 (12) lt. ÖKV ZO: Jeder Züchter hat die vorgesehenen Abstände zwischen zwei Würfen einzuhalten. Sollte bei einer Hündin im zweiten Wiederholungsfall der Nichteinhaltung der vorgesehenen Abstände wieder ein Wurf fallen, so muss eine Bestätigung einer Aufzuchtbegleitung durch einen Tierarzt und ein Gesundheitsattest der Mutterhündin beigebracht werden.

§5 (2) Einer Hündin ist im Allgemeinen nicht mehr als ein Wurf innerhalb von **12 Monaten** zuzumuten.

d) sollte trotzdem ein 2. Wurf geplant sein, so muss auch der ÖTH Vorstand seine Bewilligung dazu erteilen.

c) sollte keine Bewilligung vorliegen, so sind alle anfallenden Gebühren doppelt zu entrichten

4.3 Inzestverpaarungen

Inzestverpaarungen (Vater/Tochter), Mutter/Sohn, Vollgeschwister) sind nicht gestattet.

4.4 Deckakt

4.4.1 Allgemeines

Dem Züchter steht bei Rüden und Hündinnen die Wahl der Zuchtpartner innerhalb des hier vorgegebenen Rahmens frei. Geplante Verpaarungen sind dem Zuchtwart rechtzeitig vor dem Deckakt bekannt zu geben. Dieser kann vor einer geplanten Verpaarung warnen, wenn gesundheitliche Bedenken bestehen.

Züchter und Deckrüdenbesitzer haben sich vor einem Deckakt durch Einsichtnahme in die Ahnentafel und in den Augenuntersuchungsbefund zu vergewissern, dass beide Hunde zur Zucht zugelassen sind und Punkt 2.4 der Zuchtordnung erfüllt sind. Der Einsatz von Zuchthündinnen, deren Würfe nicht in das Österreichische Hundezuchtbuch eingetragen werden sollen, ist verboten.

4.4.2 Deckmeldung

Der Züchter ist verpflichtet, jeden Deckakt mittels Deckbescheinigung innerhalb einer Woche dem Zuchtwart zu melden. Deckrüdenbesitzer müssen jeden Deckakt ihres Hundes, auch von ausländischen Hündinnen, dem Zuchtwart melden. Dem Hündinnenbesitzer ist nach erfolgtem Deckakt eine Deckbescheinigung samt Kopie der Ahnentafel auszuhändigen. Hierzu sind die vom ÖKV aufgelegten Formulare zu verwenden.

4.4.3 Deckentschädigung

Die Festsetzung einer Deckentschädigung ist dem Rüdenbesitzer im Einvernehmen mit dem Hündinnenbesitzer freigestellt. Die Höhe des Deckgeldes ist vor Vollzug des Deckaktes festzulegen. Bei Leerbleiben der Hündin ist ein neuerlicher, kostenloser Deckakt zu gewähren. Das Leerbleiben ist dem Rüdenbesitzer mitzuteilen. Bei Besitzwechsel des Zuchtieres erlischt dieses Recht auf neuerliche, kostenlose Deckung.

4.4.4 Verwendung eines Rüden aus dem Ausland

Rüden aus dem Ausland dürfen dann verwendet werden, wenn sie die Zuchtbedingungen des jeweiligen Verbandes, der zur FCI gehören muss, erfüllen.

Tibet Terrier: Rüden, die in einem ausländischen, von der F.C.I anerkannten Zuchtbuch registriert sind, müssen die Anforderungen ihres Heimatlandes bzw. Zuchtvereins für die Zuchtverwendung erfüllen. Mindestens ein Partner einer solchen Verpaarung muss auf CCL und PLL getestet und „anlagefrei“ sein. **Sollten beide Partner einen registrierten DNA Test aufweisen, so brauchen die direkten Nachkommen keinen Test mehr machen.**

4.5 Künstliche Besamung

Die Anwendung der künstlichen Besamung (mit Frischsamen bzw. tiefgefrorenem Samen) ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen des internationalen Zuchtreglements der FCI und bestehender Verträge des ÖKV zulässig. Voraussetzung für die künstliche Besamung ist, dass sowohl Deckrüde als auch Zuchthündin bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben. Diesen Nachweis hat der Züchter im Rahmen der Eintragung in das ÖHZB zu erbringen.

4.6 Deckbuch

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch mit folgenden Angaben zu führen:

- a) Zu- und Abgänge von Deckrüden
- b) Name, Zuchtbuchnummer, Wurfdatum und Körung, Augenuntersuchungsbefunde, HD-Untersuchungsergebnisse der belegten Zuchthündinnen und Anschriften der Eigentümer.
- c) Deck-/ Wurftag, Wurfsergebnisse

4.7 Zuchtstättenbuch

Jeder Züchter hat ein Zuchtstättenbuch (ev. edv-mäßig erfasst) zu führen, in das fortlaufend einzutragen sind:

- a) Zu- und Abgänge von Zuchthündinnen
- b) Name, Zuchtbuchnummer, Wurfdatum und Zuchttauglichkeitsnachweise (Augenuntersuchungsergebnisse, HD-Befunde des verwendeten Deckrüden und Anschriften der Deckrüdenbesitzer).
- c) Deck-/Wurftag sowie Abgänge von Jungtieren/Welpen durch Verkauf, Tod usw.

d) Anschriften der Käufer von Jungtieren.

Unterlagen zur Zuchtstättenbuchführung können in der ÖTH-Redaktion angefordert werden.

5. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

5.1 Wurfmeldung

Die Züchter sind verpflichtet, einen gefallenen Wurf binnen drei Tagen dem Zuchtwart und dem Deckrüdenbesitzer zu melden. Die Wurfstärke unterliegt keiner Beschränkung. Ammenaufzucht sollte nur bei einem Züchter nach dieser ZO oder eines anderen Verbandes mit ÖKV-Zuchtordnung erfolgen. Hündinnenbesitzer und Ammenbesitzer haben über die Aufzucht dem Zuchtwart einen Bericht vorzulegen, aus der die Zahl der unterlegten Welpen, die Zahl der eigenen Welpen der Amme und die Dauer der Ammenaufzucht hervorgehen.

Erstzüchter sollen bereits nach der Belegung mit dem Zuchtwart Kontakt aufnehmen, damit eine gute Betreuung und Beratung während der Trächtigkeit gewährleistet ist.

5.2 Pflichten des Züchters

5.2.1 Jeder Welpen muss vor der Wurfabnahme ausreichend entwurmt (mind. 3x) werden und muss vom Tierarzt die erste Impfung gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose erhalten haben. Alle Welpen eines Wurfs müssen durch einen Transponder (Mikrochip) gekennzeichnet sein, das Setzen des Transponders erfolgt durch den Tierarzt im seitlichen Nackenbereich. Der Mikrochip wird bei der Wurfabnahme durch den Zuchtwart oder dessen Vertreter kontrolliert. Der Impfpass muss vollständig ausgefüllt dem Welpenkäufer mitgegeben werden, die Ahnentafel wird nach Zusendung des ÖKV dem Welpenkäufer kostenlos nachgereicht.

5.2.2 Auf Verlangen soll der Züchter dem Welpenkäufer auf Fehler aufmerksam machen, welche vom Zuchtwart im Wurfabnahmeprotokoll festgehalten wurden. Es wird dem Züchter empfohlen, die Verhältnisse, in die der Welpen kommen soll, so gut wie möglich zu überprüfen.

5.2.3 Die Wurfabnahme muss beim Züchter stattfinden und umfasst auch die Besichtigung der Aufzuchtstätte. Abgabe der Welpen frühestens mit Vollendung der 9. Lebenswoche. Die Wurfabnahme hat davor zu erfolgen. **Bei einer Vereinbarung mit dem Zuchtwart ist auch ein späterer Termin möglich.**

5.2.4 Grundsätzlich werden die Würfe vom Zuchtwart oder einer von ihm beauftragten Person abgenommen.

5.2.5 Der Zuchtwart muss über jede Wurfabnahme einen schriftlichen Bericht erstellen, er muss auch dokumentieren, dass die Voraussetzung für eine Zucht in der jeweiligen Zuchtstätte weiterhin gegeben ist. Der Züchter erhält eine Kopie des Wurfabnahmeprotokolles.

5.2.6 Den Antrag auf Wurfeintragung füllt der Züchter aus, zuerst sind die Rüden und dann die Hündinnen anzuführen. Alle Welpen eines Wurfs müssen denselben Anfangsbuchstaben haben. Welpen einer Zuchtstätte dürfen nicht denselben Rufnamen erhalten.

5.2.7 Der Zuchtwart darf nicht die Würfe seines eigenen Zwingers abnehmen.

5.2.8 Die Kosten der Wurfabnahme sind vom Züchter zu tragen und werden mit der Gebühr für die Ahnentafeln eingehoben. Die Wurfpauschale pro Wurf muss bei der Wurfabnahme bar bezahlt werden.

5.3 Wurfeintrag

Der Zuchtwart leitet die erforderlichen Unterlagen an den Zuchtbuchverantwortlichen des ÖKV weiter. Bei der Verpaarung von zwei angehörten Hunden wird auf der Ahnentafel der Vermerk „Körzucht“ angebracht.

Bei der Erstellung der Ahnentafeln für einen Wurf werden auch später erworbene Championtitel der Großeltern des einzutragenden Wurfes auf Wunsch nachgetragen. Die Kopien sämtlicher Championtitel, die nachgetragen werden sollen, müssen am Tag der **Wurfabnahme** den Unterlagen für den einzutragenden Wurf beigelegt werden.

6. Zuchtberatung – Zuchtkontrolle

6.1 Zuchtwart

Der Zuchtwart ist für die Steuerung und Dokumentation des Zuchtgeschehens in Österreich im Sinne des ÖTH zuständig. Ihm unterliegt die Abnahme der Würfe der vier tibetischen Rassen. Er ist verpflichtet, auf Anfrage des Züchters bei Paarungsabsichten mit Rat und Auskunft beratend zur Verfügung zu stehen. Er soll auch in allen anderen Belangen der Haltung und Zucht nach Maßgabe der Möglichkeiten beraten und unterstützen und beim Verkauf der Welpen helfen. Werden Hunde bedingt zur Zucht zugelassen oder wird für eine Hündin oder einen Rüden ein Probewurf gestattet, so obliegt dem Zuchtwart zusammen mit einem Zweitrichter die Kontrolle der Nachzucht. Der Zuchtwart kann vor einer geplanten Verpaarung warnen, wenn gesundheitliche Bedenken bestehen. Weiters ist er berechtigt, bei Verstößen gegen die Zuchtordnung die Ahndung derselben im Vorstand zu beantragen. Der Zuchtwart oder eine von ihm beauftragte Person ist berechtigt, alle in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde in den jeweiligen Räumlichkeiten zu begutachten. Beanstandungen des Zuchtwartes oder seiner Vertretung, die anlässlich einer Überprüfung festgestellt wurden, können Maßnahmen und Auflagen zur Folge haben.

Zuchtwart kann ein Züchter des ÖTH werden, der mindestens drei Würfe einer tibetischen Rasse aufgezogen hat, bei Züchterfahrung mit anderen Rassen kann von dieser Regelung abgesehen **werden**.

7. Zuchtstättennamenschutz

7.1 Zuchtstättenname

7.1.1 Der Zuchtstättenname hat die Bedeutung des Zunamens des Hundes. Der Zuchtstättenname ist nur dann anerkannt, wenn dieser für den Züchter durch den ÖKV/FCI geschützt ist.

7.1.2 Ein Züchter kann nur einen Zuchtstättennamen, auch für mehrere Rassen eintragen bzw. schützen lassen. Der Zuchtstättenname muss zur Bezeichnung aller Hunde eines Züchters, auch wenn sie von verschiedener Rasse sind, verwendet werden.

7.1.3 Der Antrag auf Schutz eines Zuchtstättennamens ist mit dem vom ÖKV aufgelegten Formular vorzunehmen. Der beantragte Name muss sich deutlich von bereits bestehenden Zwingernamen unterscheiden und darf aus höchstens zwei Wörtern bestehen.

7.1.4 Die Zuteilung des Zuchtstättennamens ist persönlich und auf Lebenszeit, solange er nicht gelöscht wird.

7.1.5 Nach der Zuteilung des Zuchtstättennamens durch die FCI kann ein Zuchtstättenname nicht mehr geändert werden. Er erlischt mit dem Tode des Inhabers. Eine Abtretung auf die Erben eines Züchters kann vom ÖKV bei Nachweis des erbrechtlichen Übertrages bewilligt werden. Dies gilt auch für eine vertragliche Abtretung. Dem Inhaber des Zuchtstättennamens steht es frei, den Ehegatten, die Nachkommen oder die Geschwister an der Zucht zu beteiligen, vorausgesetzt, dass diese mindestens 18 Jahre alt sind. Die Vertretung dieser Gemeinschaft kommt weiterhin dem ursprünglichen Inhaber des Zuchtstättennamens zu.

7.1.6 Der ÖKV erteilt das Recht auf Führung eines Zuchtstättennamens erst nach einem entsprechenden Kontakt mit der FCI, in deren Bereich die Exklusivität des Zuchtstättennamens international geschützt wird.

7.1.7 Als Bestätigung seines geschützten Zuchtstättennamens erhält der Züchter eine Zuchtstättenchutzkarte.

7.1.8 Der Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens ist verpflichtet, die Vorschriften der Zucht- und Eintragungsordnung des ÖKV, sowie die Zuchtbestimmungen der zuständigen Verbandskörperschaft (ÖTH), einzuhalten und alle von ihm gezüchteten und erworbenen Rassehunde ausnahmslos in das Österreichische Hundezuchtbuch eintragen zu lassen.

8. Verstöße gegen die Zuchtordnung

8.1 Alle Züchter haben die Zuchtordnung genauestens einzuhalten. Bei Verstößen kann der Züchter vom Vorstand auf Antrag des Zuchtwartes, je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße, verwarnt werden. Der Vorstand kann einen Ausschluss von sämtlichen Werbeaktivitäten des ÖTH für den Züchter und seine Hunde/Welpen beschließen. Schwere Verstöße gegen die Zuchtordnung können den Ausschluss aus dem ÖTH zur Folge haben.

Die Abgabe von Hunden an den Hundehandel ist verboten.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Änderungen dieser Zuchtordnung sind inhaltsgleich in die Körordnung zu übernehmen.

9.2 Diese Ordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.